

Luzern, 6. Februar 2025

## **RICHTLINIEN**

### **Ausbildungszulagen für den Masterstudiengang Schulische Heilpädagogik (MA SHP) an der Pädagogischen Hochschule Luzern**

Für Schulleitungen und Lehrpersonen

Gestützt auf § 22a Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV, SRL Nr. 405), welcher am 1. August 2025 in Kraft tritt, erlässt die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) folgende Richtlinien:

#### **Ausgangslage**

Im Kanton Luzern arbeiten im Vergleich zu anderen Kantonen überdurchschnittlich viele Personen ohne adäquate Ausbildung in der Funktion als schulische Heilpädagogin, schulischer Heilpädagoge. Die Quote der vollständig ausgebildeten Fachkräfte im Bereich der schulischen Heilpädagogik nach Vollzeitäquivalenzen beträgt seit 2016 rund 30%-40%. Dies führt zunehmend zu einer Deprofessionalisierung der Heilpädagogik. Gemäss einer Studie der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH Luzern) möchten viele der in diesem Bereich tätigen Personen den Masterstudiengang Schulische Heilpädagogik (MA SHP) absolvieren (Müller, 2021). Die zeitliche, familiäre und entsprechend finanzielle Belastung während des Studiums lässt dies jedoch oft nicht zu. Um diese Personen im Schulfeld zu behalten und sie zugleich besser zu qualifizieren, sollen sie während des dreijährigen berufsbegleitenden Studiums finanziell unterstützt werden. Kanton und Gemeinden finanzieren dies gemeinsam via Weiterbildungspool (§ 61a Abs. 2b Gesetz über die Volksschulbildung, VBG, SRL Nr. 400a).

#### **Massnahme**

Nicht adäquat ausgebildete Personen, die als Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge arbeiten, sollen für das Absolvieren des berufsbegleitenden MA SHP gewonnen werden. Personen mit familiären und entsprechend finanziellen Verpflichtungen werden während des dreijährigen Studiums mit einer Zulage von CHF 25'000 (brutto, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden) pro Studienjahr unterstützt. Die Massnahme gilt ab Studienjahr 2025/26 bis maximal Studienbeginn September 2027. Die letzte Ausbildungszulage wird somit im Frühlingsemester 2030 ausgerichtet.

#### **Voraussetzungen**

Die Lehrperson ist zulagenberechtigt, sofern sie

1. ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom vorweisen kann
2. eine Anstellung an einer öffentlichen Volksschule (inklusive kantonale Sonderschulen) im Kanton Luzern hat
3. während des Studiums in einem Unterrichtspensum von mindestens 9 Lektionen (rund 30%) tätig ist

4. für mindestens ein eigenes Kind im eigenen Haushalt betreuungspflichtig ist (bis vollendetem 16. Lebensjahr)
5. den Nachweis der Anmeldebestätigung der PH Luzern (1. Semester) oder den Nachweis des laufenden MA SHP (Folgesemester) an der PH Luzern vorweisen kann
6. einen gegenseitig unterzeichneten Ausbildungsvertrag mit der DVS mit einer Verpflichtungszeit nach Abschluss des Studiums vorweisen kann

### **Ausbildungsvertrag**

Interessierte Personen, welche die ersten vier der obenstehenden Voraussetzungen erfüllen, können einen Antrag für einen Ausbildungsvertrag stellen: [Antrag für Ausbildungszulagen](#).

Es sind folgende Schritte einzuhalten:

1. Die Schulleitung bestätigt mit der Unterschrift auf dem Antragsformular die Angaben der/des Antragsstellenden.
2. Die DVS prüft den Antrag.
3. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erstellt die DVS einen Ausbildungsvertrag mit der entsprechenden Verpflichtungszeit und sendet diesen der/dem Antragsstellenden zur Unterzeichnung zu.

### **Pensum/Verpflichtungszeit**

Das bei Ausbildungsbeginn geltende Unterrichtspensum muss mindestens 9 Lektionen (rund 30 %) betragen und darf während der Ausbildung nicht reduziert werden. Während der Verpflichtungszeit muss das Unterrichtspensum mindestens 15 Lektionen (rund 50%) im Bereich der schulischen Heilpädagogik an einer öffentlichen Volksschule im Kanton Luzern betragen.

Die Verpflichtungszeit hängt von der Höhe der übernommenen Gesamtkosten ab und wird wie folgt festgelegt:

<b>Gesamtkosten</b>	<b>Verpflichtungszeit</b>
bis CHF 12'500.-	1 Jahr
ab CHF 12'501.- bis 25'000.-	3 Jahre
ab CHF 25'001.- bis 50'000.-	4 Jahre
ab CHF 50'001.- bis 75'000.-	5 Jahre

### **Auszahlung**

Die jährliche Ausbildungszulage von CHF 25'000.- wird semesterweise zur Hälfte über das Lohnkonto von der Dienststelle Personal (DPE) ausbezahlt. Es werden keine Ausbildungszulagen für bereits vorher absolvierte Studienjahre oder -semester bezahlt.

Die Ausbildungsunterstützung erfolgt pro Person während maximal drei Jahren in der Zeit zwischen 2025 und 2030 (vgl. Massnahme).

### **Kostenrückerstattung**

Bei Austritt aus dem Schuldienst des Kantons Luzern (Volksschulstufe) oder bei einer Pensenreduktion auf unter 9 Lektionen (rund 30 %) während der Ausbildung und vor Beginn der Verpflichtungszeit hat die Lehrperson 100 % der bereits geleisteten Ausbildungszulagen zurückzuerstatten.

Bei Austritt aus dem Schuldienst des Kantons Luzern (Volksschulstufe) oder bei einer Pensenreduktion auf unter 15 Lektionen (rund 50 %) während der Verpflichtungszeit hat die Lehrperson geleistete Ausbildungszulagen nachfolgender Berechnung zurückzuerstatten:

Gesamtkostenanteil	CHF
./. Freibetrag	CHF 2'000.-
Verpflichtungsbetrag	CHF
./. pro rata Abzug für absolvierte Pflichtzeit	CHF
Rückerstattungsbetrag	CHF

Bei Abbruch oder Nichtbestehen der Ausbildung besteht grundsätzlich die Pflicht zur Rückerstattung im Umfang von 100%. Die DVS kann diese im Einzelfall reduzieren.

### **Meldepflicht**

Bei Abbruch oder Unterbruch des Studiums meldet sich die unterstützte Person unverzüglich bei der DVS.

### **Datenschutz**

Für den Vollzug dieser Richtlinien kann die DVS jederzeit die notwendigen Informationen bei der Schulleitung, der DPE und der PH Luzern einholen.

Martina Krieg  
Leiterin